



Deutscher Kinderschutzbund LV Thüringen e.V.
Johannesstraße 2, 99084 Erfurt

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Herr Stöffler
Jürgen Fuchs Str. 1

99096 Erfurt

Erfurt, d. 24.07.2016

Stellungnahme zum ersten Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Stöffler,

mit dem Schreiben vom 16.05.2017 haben Sie den Deutschen Kinderschutzbund LV Thüringen e.V. um eine Stellungnahme zum ersten Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren gebeten. Dieser Anfrage kommen wir gerne nach.

Seit der Entwicklung des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren und dessen Inkrafttreten im Jahr 2011 hält die Diskussion um die aufgeführte Rasseliste an. Diese trifft eine Abgrenzung zwischen scheinbar gefährlichen Hunden und ungefährlichen Hunden und eröffnet damit eine unklare Definition von Gefährlichkeit in Bezug auf die Tiere, denn auch andere Hunde(-rassen) können gegenüber Menschen/Kindern gefährlich werden. Besonders deutlich wird das an der Beißstatistik, die von Schäferhunden angeführt wird.

Und so steht die Rasseliste im § 3 auch in dieser Stellungnahme im Zentrum der Änderungen. Bevor wir zu einer neuen Einschätzung zur aktuellen Vorlage kommen, erscheint uns ein Blick in unsere zurückliegenden Stellungnahmen nötig. Insbesondere in den Stellungnahmen aus 2010 und 2011 haben wir bereits betont, dass das Problem von Gefährlichkeit und Gefährdung weniger über die Hunderassen, vielmehr über deren Haltung einer Lösung nähergebracht werden kann. Im Fokus des Gesetzes müssen dementsprechend insbesondere die Halter*innen

**Deutscher
Kinderschutzbund**
LV Thüringen e.V.
Johannesstraße 2
99084 Erfurt

Telefon / Fax:
0361/653 194-83 / -81

post@dksbthueringen.de
www.dksbthueringen.de

Bankverbindung:
Sparkasse Mittelthüringen
IBAN: DE66 8205 1000
0130 1001 96
BIC: HELADEF1WEM

StNr: 151/141/05950

stehen, denn bei ihnen liegt die Hauptverantwortung hinsichtlich des Wesens eines Hundes und des Umgangs mit diesem. Damit werden besonders der Sachkundenachweis, aber auch der Wesenstest elementare Bestandteile des Gesetzes, die auf die Halter*innen wirken und deren Verantwortung betonen.

In der Stellungnahme 2016 haben wir energisch zum Ausdruck gebracht, dass wir die damals vorgebrachten Veränderungen als einseitige Aufweichung des Gesetzes zu Gunsten der Halter*innen verstanden haben, ohne dass auf der anderen Seite für potentiell gefährdete Personen wie Kinder eine höhere oder zumindest die gleiche Sicherheit erzielt worden wäre. Somit haben wir uns gegen diese Änderung und damit auch für ein Beibehalten der Rasseliste ausgesprochen.

Ziel kann es aus unserer Sicht nur sein, und damit kommen wir zu unseren Stellungnahmen aus 2010 und 2011 zurück, die Halter*innen mehr in die Verantwortung/Pflicht zu nehmen. Eine Rasseliste ist dabei nicht zielführend. Diese vernachlässigt durch den einseitigen Fokus die Gefahr, die von anderen (gefährlichen) Hunden ausgeht. Die Betonung der Verantwortung der Halter*innen kann aus unserer Sicht die Rasseliste obsolet werden lassen.

*Wir plädieren dafür, dieses Gesetz erneut zu überarbeiten und auf die Rasseliste zukünftig zu verzichten. Daraus folgt jedoch, von ALLEN Halter*innen einen Sachkundenachweis zu verlangen.*

Das gilt also für die Seniorin, die ihren kleinen Hund als stetigen und liebevollen Begleiter im Alter sieht und vielleicht damit einen lieben Menschen ersetzt genauso, wie für Familien, die ihren Kindern einen liebevollen Begleiter zur Seite stellen. Es gilt für alle Halter*innen von Hunden, unabhängig von der Hunderasse oder anderen Merkmalen des Tieres, also auch von sog. Kuschelhunden, die vermeintlich niemals etwas tun würden. Das gilt es durch entsprechende Verordnungen zu Lasten und auf Kosten der Halter*innen durchzusetzen.

Aus unserer Sicht ist mit Blick auf diese Änderung zu prüfen, inwieweit zum Sachkundenachweis auch immer ein Wesenstest des Hundes gehört. Uns ist klar, dass das entweder auch für alle Hunde gelten muss oder es eine Formulierung braucht, die sich auf gefährliche Hunde bezieht. Dazu könnte der jetzige § 3 Abs. 2 ohne Satz 1 Nr. 1. (Rasseliste) beitragen.

Wir plädieren mit diesem Schritt auch dafür, bspw. in fünf Jahren zu prüfen, ob damit ein Anstieg der jetzt auf der Rasseliste geführten Hunde einhergeht und besonders ob die Statistik der Übergriffe von Hunden steigt.

Nachfolgend möchten wir uns noch zu weiteren Normen des Änderungsvorhabens äußern:

§ 2 Abs. 5 Satz 1

Bereits in unserer Stellungnahme aus dem Jahr 2011 haben wir darauf hingewiesen, dass wir die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung in Höhe von 500.000 € für Personenschäden für zu gering halten. Abgesehen davon, dass ein Personenschaden materiell wohl kaum

ausgeglichen werden kann, steht diese Summe nicht im Verhältnis zur Höhe der Sachschäden mit 250.000 €.

Besonders vor dem Hintergrund von bspw. einer Verletzung eines Kindes mit Folgen auf eine erhebliche Beeinträchtigung hinsichtlich des Ausbildungsweges und des späteren Erwerbslebens muss diese Summe auf einen einstelligen Millionenbetrag angehoben werden, um einen Ausfall von Erwerbseinkommen bspw. ausgleichen zu können.

§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2

Aus unserer Sicht braucht das Gesetz eine Klarstellung hinsichtlich der Aussagen zum „elementaren Selbsterhaltungstrieb“ (b)) in Bezug auf die übersteigerte Aggressivität und dem „befriedeten Besitztum“ (d)). So erschließt sich uns nicht das Ausmaß der Aussage in Bezug auf einen Angriff auf Personen aus dem „elementaren Selbsterhaltungstrieb“ des Hundes heraus. Der Begründung des Gesetzes ist zu entnehmen, dass diese Änderung eingeführt werden soll, da ein Unterschied gemacht werden soll zu übersteigertem Aggressivität. Das ist durchaus nachvollziehbar. Doch wie ist die übersteigerte Aggressivität im Unterschied von Erwachsenen zu Kindern, von starken und selbstbewussten und gegenüber Hunden unsicheren Menschen zu bewerten? Übersteigert kann also sehr unterschiedliche Grenzen haben. Das bleibt uns zu unklar.

Ein Hund darf auch dann nicht beißen, wenn ein Kind bspw. aus Unkenntnis falsch handelt, der Hund jedoch seinem „elementaren Selbsterhaltungstrieb“ nachgeht. Gerade davor brauchen Kinder Schutz! Halter*innen haben dafür zu sorgen, dass Hunde nicht einfach – aus welchem Grund auch immer – auf Menschen losgehen. Das muss im Gesetz deutlich gewürdigt werden.

Und es eröffnet sich die Frage, warum es einen Unterschied macht, wenn der Angriff auf einem befriedeten Besitztum der Halter*in stattfindet? Das Private ist in einer freien Gesellschaft ungebrochen ein hohes Gut. Und klar ist auch, dass Hunde zur Verteidigung von Besitz und Eigentum angeschafft werden.

Aber dieses kann nicht über den Schutz von Kindern/Menschen stehen. Was ist, wenn ein Kind versehentlich und unbekümmert auf ein so gesichertes Grundstück gelangt. Besonders Hundehalter*innen haben aufgrund des hohen gesellschaftlichen Schutzes des Privaten aus unserer Sicht mit sehr gutem Beispiel voran zugehen und eine sehr hohe Verantwortung. Zu oft sind gerade Hunde zur Sicherheit der Grundstücke abgestellt und überzogen scharf gemacht. Dahingehend darf das Gesetz nicht nachlässig sein.

§ 9 Abs. 1

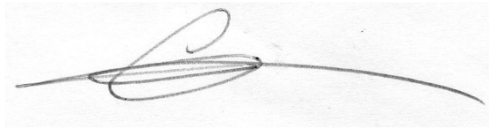
Sollte diese Vorlage zur weiteren Abstimmung gelangen und die Rasseliste nicht gestrichen werden, geben wir hinsichtlich dieses Paragraphen zu bedenken, dass einerseits die Möglichkeit für Halter*innen eingeführt wird, einen Hund nach zwölf Monaten erneut einem Wesenstest zu unterziehen. Damit wird anerkannt, dass sich das Wesen eines Hundes positiv verändern kann.

Das ist gut nachvollziehbar. Wenn dem so ist, muss an dieser Stelle jedoch auch die Möglichkeit einer negativen Veränderung angenommen werden. In diesem Fall muss aus unserer Sicht eine regelmäßige Wiederholung des Wesenstest zur Pflicht gemacht werden.

§ 14

Die Erweiterung der Bußgeldtatbestände begrüßen wir als begleitende Maßnahmen besonders vor den Hintergrund, dass wir bereits in der Stellungnahme 2011 hinsichtlich des § 4 darauf verwiesen. Wir sahen es damals als problematisch an, wenn Halter*innen vorsätzlich ihren Hund nicht melden. Mit der Kennzeichnungspflicht aller Hunde wird der tatsächlichen Kennzeichnung näher genommen.

Mit freundlichen Grüßen



Carsten Nöthling
Geschäftsführung